

## Amtsblatt

## der Gemeinde Gilching

Ausgabe Nr. 1 vom 06. März 2024

Inhalt	S	eite
Änderung des Bebauungsplans "ehemaliges Zelenka- Gelände"		2
Haushaltssatzung des AmperVerbandes (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Jahr 2024		3



## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching



Gilching, 26.02.2024

1. Änderung des Bebauungsplans "ehemaliges Zelenka-Gelände" für die Grundstücke Fl.Nrn. 206/7 sowie Teilflächen aus 206, 206/1 und 209, Gemarkung Argelsried und Fl.Nrn. 1632/5 sowie eine Teilfläche aus 1633/35, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 die o.g. Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bebauungsplanänderung i.d.F.v. 19.02.2024 liegt nebst Begründung vom Februar 2024 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

## Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.28

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (gilt auch für Änderungen) und des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (gilt auch für Änderungen) schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

gez.

Manfred Walter

1. Bürgermeister

im Amtsblatt veröffentlicht am: 06.03.2024 (informativ in den Rathausschaukasten eingestellt: 06.03. – einschl. 10.04.2024)



AmperVerband Josef-Kistler-Weg 20 82140 Olching

Haushaltssatzung des AmperVerbandes (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Jahr 2024

Die Verbandsversammlung des AmperVerbandes beschloss am 11.12.2023 die

Haushaltssatzung des AmperVerbandes (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Jahr 2024

Diese Satzung wurde im Nachgang der Versammlung am 19.01.2024 ausgefertigt und im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 30.01.2024 (Nr. 02) bekanntgemacht. Sie trat am 01.01.2024 in Kraft und liegt in der Geschäftsstelle des AmperVerbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Olching, den 07.02.2024

Stefan Joachimsthaler Verbandsvorsitzender Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde Gilching unter <a href="https://www.gilching.de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachungen/amtsblatt/">www.gilching.de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachungen/amtsblatt/</a> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

